

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegen-
schaftskatasters und weist die städtebaulich bedeut-
samen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll-
ständig nach (Stand vom 27.08.1981). Sie ist
hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der bau-
lichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den 27.08.1981

Stadtvermessungsamt
Dr. Roesler
Vermessungsdirektor

Für die Aufstellung des Planentwurfs

Hildesheim, den 27.08.1981

Stadtplanungsamt

Kramer
Lt. Baudirektor

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem.
§ 2 (1) BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 vom
Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.11.1982 beschlos-
sen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.04.1982
in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntge-
macht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG
erfolgte vom bis
Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äuße-
rung und Erörterung.

Hildesheim, den 14.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses
Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim
gem. § 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08.
1976, in der Sitzung am 30.11.1982 zugestimmt
und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG be-
schlossen.

Hildesheim, den 14.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungs-
plan hat gem § 2 a (6) Bundesbaugesetz 18. 08. 1976.
in der Zeit vom 26.04.1982 bis 25.05.1982 zu
jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 16.04.1982 mit dem Hinweis
auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen
und Bedenken während der Auslegungsfrist in der
Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht
worden.

Hildesheim, den 14.10.1982

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes
wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz
vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert.
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung
am der Änderung zugestimmt und
die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.

Hildesheim, den

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbau-
gesetz vom 18. 08. 1976, u. § 6 (1) der Niedersäch-
sichen Gemeindeordnung, vom 4. 3. 1955 vom Rat der
Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 06.09.1982
als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9
Bundesbaugesetz beigefügt. Er wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 14.10.1982

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

GENEHMIGT mit Auflage
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom
18. August 1976, nach Maßgabe der Verfügung
309.9 - 21.102.2 - 209.4 - 54/22/82
.....
Hannover, den 10.11.1982

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Teckert

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß
§ 12 Bundesbaugesetz ab 26.01.1983
öffentlich aus
Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind
gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 26.01.1983
im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt-
gemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a
BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird
dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hildesheim, den 27.01.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Der Bebauungsplan Nr. 209 für das Gebiet Knüppelbrink wird
durch die folgende textliche Festsetzung ergänzt:

Textliche Festsetzung:

Im Einzelfall können an den Hauseingangsseiten die fest-
gesetzten Baulinien bzw. Baugrenzen bis zu 2/3 der Gebäude-
länge, bis zu 2,00 m Bebauungstiefe und bis zur Höhe der Erd-
geschoßoberkante zur Errichtung untergeordneter Gebäude-
teile wie Hauseingänge, Windfänge u. a. überschritten werden
- § 23 (7) BauNVO in Verbindung mit § 31 (1) BBauG -
(2u.3)

"Inhalt der Auflage: Nachtrag von Ziffer 2 für § 23 BauNVO"
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 209 bleiben
unberührt.



STADT HILDESHEIM

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 - „Knüppelbrink“- Ortsteil Himmelsthür